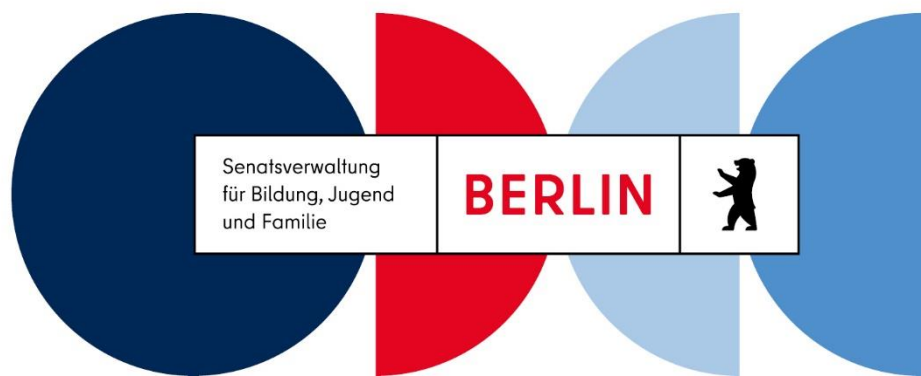


ERGÄNZENDE LERNFÖRDERUNG AN SCHULEN

Eine Handreichung zur Umsetzung im Rahmen der
Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

Stand: 1. September 2026



Handreichung

Ergänzende Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket

ERGÄNZENDE LERNFÖRDERUNG AN SCHULEN	0
Vorwort	2
1. Hinweise zur Verbindlichkeit.....	3
2. Grundlagen der BuT-Lernförderung.....	3
Weitere Informationen zur Leistungsberechtigung	5
Checkliste: Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen.....	6
3. Ausschreibung und Vergabe.....	7
4. Qualifikation der Fachkraft BuT-Lernförderung.....	7
5. Durchführung und Umsetzung der BuT-Lernförderung.....	8
Inhalt und Umfang der Leistungen.....	8
Vergütung.....	9
Gruppengröße.....	10
Durchführung in den Schulferien	11
Reguläre Termine in den Schulferien	12
Höhere Verbindlichkeit der Ferienförderangebote	12
Lernstand und Lernentwicklung	12
6. Ausfall und Nachholung der BuT-Lernförderung	13
Ausfall durch den Leistungserbringer.....	13
Ausfall aufgrund einer Absage oder Nichtteilnahme	13
Fehlen einzelner Schülerinnen und Schüler	14
Fehlen aller BuT-leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler.....	14
7. Sachliche und rechnerische Richtigkeit.....	15
8. FAQ.....	17
9. Dokumente und Formulare zur BuT-Lernförderung	24

Vorwort

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Anbieter der ergänzenden Lernförderung,
sehr geehrte Lehrkräfte,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen, die sich mit der ergänzenden Lernförderung beschäftigen,

die vorliegende Handreichung soll Sie bei der Umsetzung der ergänzenden Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (im Folgenden als BuT-Lernförderung bezeichnet) unterstützen. Die BuT-Lernförderung wird im Land Berlin entweder auf Grundlage von Kooperationsverträgen mit Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen der entsprechenden Rahmenvereinbarung oder auf Grundlage von Kooperationsverträgen erbracht, die die Schulleiterinnen und Schulleiter mit juristischen Personen, Einzelunternehmen mit mehreren Beschäftigten oder individuellen Leistungserbringerinnen und -erbringern schließen.

Diese vertragliche Ausgestaltung der ergänzenden Lernförderung befördert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den von ihnen ausgewählten Kooperationspartnerinnen und -partnern und leistet damit einen qualitätssichernden Beitrag zu dieser wichtigen Leistung des Bildungs- und Teilhabepakets. Indem Schulleiterinnen und Schulleiter die BuT-Lernförderung an ihren Schulen gestalten, ermöglichen sie Schülerinnen und Schülern ergänzende Bildungschancen unabhängig von den materiellen Möglichkeiten der Familien.

Die Handreichung richtet sich an Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrkräfte und Anbieter der ergänzenden Lernförderung. Ziel ist es, Handlungssicherheit sowie praxisnahe Orientierung zu geben, um anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern bestmögliche Förderung zu ermöglichen. Dabei werden zentrale rechtliche Grundlagen sowie die praktische Umsetzung im Land Berlin verständlich erklärt. Die Handreichung bietet zudem Checklisten, FAQs und eine Übersicht über häufig genutzte Dokumente, um als Nachschlagewerk zu dienen.

Vielen Dank für Ihr Engagement und viel Erfolg bei der Umsetzung!

1. Hinweise zur Verbindlichkeit

Die Handreichung erläutert die geltenden gesetzlichen, verwaltungsrechtlichen und vertraglichen Vorgaben und unterstützt deren praktische Umsetzung.

Verbindliche Vorgaben, also Inhalte, die sich aus Gesetzen, der Ausführungsvorschrift, der Rahmenvereinbarung oder den Kooperationsverträgen ergeben, sind einzuhalten.

Verfahrenshinweise beschreiben einheitliche Vorgehensweisen zur Umsetzung dieser Vorgaben.

Empfehlungen dienen der Arbeitserleichterung und Qualitätssicherung, begründen aber keine zusätzlichen vertraglichen Pflichten, sofern dies nicht ausdrücklich angegeben ist.

2. Grundlagen der BuT-Lernförderung

Die ergänzende Lernförderung ist eine Teilleistung des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT-Lernförderung). Sie richtet sich an anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler, die zum Erreichen wesentlicher Lernziele eine ergänzende Förderung außerhalb des regulären Unterrichts und über schulische Fördermöglichkeiten hinaus benötigen. Die BuT-Lernfördermaßnahme muss geeignet und zusätzlich erforderlich sein, die wesentlichen Lernziele zu erreichen. Das Erreichen der wesentlichen Lernziele ist gefährdet, wenn das Erreichen der **Abschlüsse** in der Sekundarstufe I oder II gefährdet sind, oder **grundlegende Kompetenzen** wie die **individuelle Sprachkompetenz** oder die **digitale Handlungskompetenz** nicht in einem ausreichenden Maße vorliegen. Eine Versetzungsgefährdung muss nicht vorliegen.

Der Rechtsanspruch für Leistungen für Bildung und Teilhabe ergibt sich aus bundesrechtlichen Bestimmungen nach § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), § 34 Zwölftes Buch – Sozialgesetzbuch (SGB XII), § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die Leistungsgewährung wird auf landesrechtlicher Ebene in den Ausführungsvorschriften über die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe (**AV BuT**) geregelt. Diese konkretisieren die bundesrechtlichen Bestimmungen und regeln die Zuständigkeiten, Verfahren und Nachweisformen im Land Berlin.

<https://sozialrecht.berlin.de/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/av-but-604137.html>

Die Leistungserbringung und weitere umsetzungstechnische Details sind in Kooperationsverträgen (für juristische Personen, Einzelunternehmen und individuelle

Leistungserbringerinnen und -Erbringer) oder einer Rahmenvereinbarung (für Träger der freien Jugendhilfe) für die BuT-Lernförderung geregelt.

Der Lernförderbedarf wird durch die Schule im „Zusatzbogen ergänzende Lernförderung“ (Anlage 1 der Kooperationsverträge und der Rahmenvereinbarung für die BuT-Lernförderung) bestätigt. Hieraus ergeben sich die Erforderlichkeit der ergänzenden Lernförderung zum Erreichen der wesentlichen Lernziele und die zu fördernden Kompetenzen.

Die BuT-Lernförderung ist keine Nachhilfe im klassischen Sinne, sondern eine pädagogisch begründete, zielorientierte Unterstützung. Sie ist zeitlich befristet und findet zusätzlich zum Regelunterricht und schulischen Förderangeboten sowie außerhalb des nach der Wochenstundentafel vorgesehenen Unterrichts statt. Die ergänzende Lernförderung kann während der außerunterrichtlichen Zeit sowie der ergänzenden Förderung und Betreuung angeboten werden. In der Regel erfolgt die Förderung in Kleingruppen von 4 bis 6 Schülerinnen und Schülern. In pädagogisch oder organisatorisch begründeten **Ausnahmefällen** kann die Lernförderung in Gruppen mit weniger als 4 Schülerinnen und Schüler oder einzeln erfolgen. Weiterführende Informationen für eine sachgemäße Begründung für eine Unterschreitung der Mindestgruppengröße finden Sie in Kapitel 4 unter dem Punkt „Gruppengröße“.

Die BuT-Lernförderung wird in schulischer Verantwortung umgesetzt. Hierfür schließt die Schulleiterin oder der Schulleiter einen Kooperationsvertrag mit einem externen Leistungserbringer ab (Vgl.: C I. Nr. 1 Absatz 2 AV-BuT). Mehrere Schulen können zum Zweck des Vertragsschlusses mit einem Leistungserbringer einen Kooperationsverbund bilden.

Verbindliche Vorgabe

1. Leistungen der BuT-Lernförderung finden **ausschließlich auf Grundlage gültiger und unterzeichneter Kooperationsverträge** statt.
2. Die BuT-Lernförderung erfolgt im Auftrag der Schule und in enger Anbindung an das schulische Lern- und Förderkonzept. Damit unterliegt die BuT-Lernförderung den organisatorischen und pädagogischen Rahmenbedingungen der Schule.
Die Durchführung der BuT-Lernförderung erfolgt grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Schule. Diese räumliche Anbindung gewährleistet die Einbindung in das schulische Umfeld, eine wirksame Abstimmung mit dem Kollegium sowie die Erfüllung der **Aufsichtspflicht** durch den Leistungserbringer (gemäß § 5 Absatz 5 der Kooperationsverträge oder § 6 Absatz 5 der Rahmenvereinbarung) oder durch die Schule im Falle eines Ausfalls der ergänzenden Lernförderung (gemäß § 5 Absatz 6 des Kooperationsvertrags oder § 6 Absatz 6 der Rahmenvereinbarung). Die Aufsichtspflicht im Falle eines Ausfalls in den Schulferien wird in § 6 Absatz 3 der Kooperationsverträge oder § 7 Absatz 3 der Rahmenvereinbarung geregelt.

Abweichungen vom schulischen Förderort bedürfen einer besonderen pädagogischen oder organisatorischen Begründung und der ausdrücklichen Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters. In diesen Fällen ist eine entsprechende Regelung unter Beachtung der Bestimmungen zur Aufsichtspflicht schriftlich zwischen den Vertragspartnern festzuhalten.

Weitere Informationen zur Leistungsberechtigung

Die BuT-Leistungsberechtigten haben nach den oben genannten Bestimmungen einen Rechtsanspruch auf die für sie kostenlose Teilnahme an der BuT-Lernförderung, wenn sie nachweislich Schülerinnen und Schüler an einer allgemein- oder berufsbildenden Schule im Land Berlin sind und ein ergänzender Lernförderbedarf durch die Schule auf dem entsprechenden Zusatzbogen bestätigt wurde. Der berlinpass-BuT gilt als Nachweis der Leistungsberechtigung gegenüber den Leistungserbringern. Es wird ein Gültigkeitszeitraum („gültig von“ – „gültig bis“) und ein Leistungsmerkmal („L“, „B1“ und „B2“) ausgewiesen.

Darstellung Rechtskreise und Zuständigkeiten

Rechtsgrundlage BuT-LF	Bezeichnung	Leistungsmerkmal berlinpass-BuT	Leistungsstelle
§ 28 Absatz 5 SGB II	Grundsicherungsgeld (ehem. Bürgergeld d.h. ALG II oder Sozialgeld)	B 1	Jobcenter
§ 6b BKGG	Kinderzuschlag oder Wohngeld	B 2	Wohngeldstelle
§§ 34 Absatz 5 SGB XII	Sozialhilfe	L	Sozialamt
§ 3 Absatz 4 AsylbLG	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	L	LAGeSo

Mit dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Grundsicherungsgeld, Sozialhilfe und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) werden automatisch die Leistungen für Bildung und Teilhabe mitbeantragt. Personen im Leistungsbezug nach § 6b BKGG (Kinderzuschlag oder Wohngeld) müssen einen zusätzlichen Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe stellen.

<https://www.berlin.de/sen/bjf/hilfe-und-unterstuetzung/bildungspaket/formulare-eltern/>

Zur Ausstellung eines berlinpass-BuT ist der entsprechenden Leistungsstelle der Schulbesuch nachzuweisen. Dies erfolgt durch Vorlage des Schülers ausweises oder eines anderen geeigneten Nachweises.

Verbindliche Vorgabe

Sobald bei einer leistungsberechtigten Schülerin oder einem leistungsberechtigten Schüler ein Lernförderbedarf durch eine Lehrkraft festgestellt wurde, **ist die Schule verpflichtet, ein geeignetes Lernförderangebot zu unterbreiten**. Die Schule hat sicherzustellen, dass ein dem individuellen Bedarf entsprechendes Angebot zeitnah organisiert und im Rahmen eines gültigen Kooperationsvertrags umgesetzt wird. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür ergeben sich aus § 28 Absatz 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), § 34 Absatz 5 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), § 3 Absatz 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), § 6b Bundes-Kindergeldgesetz (BKGG).

Zur BuT-Lernförderung in schulischer Verantwortung finden Sie ein Informationsblatt auf der Seite mit Informationen und Formulare für Eltern.

<https://www.berlin.de/sen/bjf/hilfe-und-unterstuetzung/bildungspaket/formulare-eltern/>

Checkliste: Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen

1. Die für die BuT-Lernförderung infrage kommenden Schülerinnen und Schüler sind BuT-leistungsberechtigt. Der Nachweis der Leistungsberechtigung erfolgt durch Vorlage eines gültigen berlinpass-BuT.
2. Eine Lehrkraft der Schule weist entsprechende Lernförderbedarfe und die zu fördernden Kompetenzen mittels Zusatzbogen für die ergänzende Lernförderung aus (Anlage 1 der Kooperationsverträge oder Rahmenvereinbarung BuT-Lernförderung).
3. Die BuT-Lernförderung ist geeignet und zusätzlich erforderlich, die wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die zusätzlichen schulischen Unterstützungsmöglichkeiten sind ausgeschöpft.
4. Bei Nichtvorliegen eines gültigen berlinpass-BuT kann die betroffene Person bis zur weiteren Feststellung der Leistungsberechtigung durch Zahlung an den Anbieter in Vorleistung gehen (Selbstzahler), wenn die Verlängerung oder Neuausstellung des berlinpass-BuT zu erwarten ist. Können die betreffenden Schülerinnen und Schüler nicht selbst zahlen, kann der Anbieter in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine unentgeltliche Teilnahme für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen gestatten. Es gelten die Bestimmungen gemäß § 3 Absatz 4 der Kooperationsverträge oder § 4 Absatz 4 der Rahmenvereinbarung.
5. Ohne Anspruchsberechtigung können Schülerinnen und Schüler mit ergänzendem Lernförderbedarf nach Maßgabe freier Plätze, bei prinzipieller Zustimmung des Schulleiters oder der Schulleiterin und unter Beachtung der Bestimmungen nach § 3 der Kooperationsverträge oder § 4 der Rahmenvereinbarung aufgenommen werden.

3. Ausschreibung und Vergabe

Die Organisation der BuT-Lernförderung obliegt der Schule. Sobald ein ergänzender Lernförderbedarf bei einer leistungsberechtigten Schülerin oder einem leistungsberechtigten Schüler festgestellt wurde, muss die Schule ein entsprechendes Angebot organisieren. Die Beauftragung erfolgt durch Abschluss eines Kooperationsvertrags zwischen einer Schule und einem Anbieter (vgl. § 5 Absatz 1 SchulG). Grundlage hierfür ist der jeweils geltende Kooperationsvertrag beziehungsweise die Rahmenvereinbarung zur Erbringung der Lernförderung im Rahmen von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets. Mehrere Schulen können sich zu einem Kooperationsverbund zusammenschließen.

Die Beauftragung eines Anbieters durch die Schulleiterin oder den Schulleiter erfolgt unter Beachtung der haushalts- und vergaberechtlichen Bestimmungen des Landes Berlin. Gemäß § 7 Absatz 3 SchulG sind schulbezogene Ausschreibungen durch die Schule durchzuführen. Aufträge sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Die anzuwendende Vergabeart richtet sich insbesondere nach dem Auftragswert und der Art der Leistung. Hierfür gelten die für die Verwendung von Haushaltsmitteln des Landes Berlin verbindlichen Vorgaben der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die dazugehörige Ausführungsvorschriften (AV LHO; hier insb. Nr. 4.3 AV § 55 LHO i. V. m. § 6 UVgO oder nach Nr. 3.6 AV § 55 LHO).

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Vergabe und Einhaltung der Vorschriften trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Zu beachten

Aufgrund der tariflichen Vorgaben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie für die Finanzierung und Vergütung der Leistungen der BuT-Lernförderung durch die Bestimmungen des § 9 der Rahmenvereinbarung oder des § 8 der Kooperationsverträge zur Leistungserbringung der BuT-Lernförderung ist ein Preiswettbewerb der Anbieter ausgeschlossen.

4. Qualifikation der Fachkraft BuT-Lernförderung

Für die BuT-Lernförderung setzt der Leistungserbringer persönlich und fachlich geeignete Fachkräfte ein. Maßgeblich sind die Bestimmungen in § 7 der Kooperationsverträge oder in § 8 der Rahmenvereinbarung BuT-Lernförderung.

Die Fachkraft muss über die für die Leistungserbringung erforderliche persönliche Eignung und fachliche Qualifikation verfügen. Erforderlich ist insbesondere Fachkompetenz, auf deren Grundlage Lernprozesse im zu fördernden Fach oder Kompetenzbereich geplant und realisiert werden können. Die Fachkraft sollte außerdem über die erforderlichen fachlichen,

didaktischen und methodischen Kompetenzen verfügen, um durch strukturierte Lernangebote den Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler wirksam zu unterstützen.

Der Leistungserbringer weist der Schule die Qualifikation des eingesetzten Personals nach und stellt sicher, dass die jeweilige Fachkraft für das vorgesehene Fach beziehungsweise den vorgesehenen Kompetenzbereich geeignet ist. Die Schule und der Leistungserbringer stimmen den Einsatz des Personals miteinander ab.

Vor dem Einsatz in der Schule müssen die Fachkräfte dem Leistungserbringer ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Individuelle Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer legen dem Schulleiter oder der Schulleiterin das erweiterte Führungszeugnis vor. Die weiteren Anforderungen an das eingesetzte Personal ergeben sich ebenfalls aus § 7 der Kooperationsverträge oder § 8 der Rahmenvereinbarung für die BuT-Lernförderung.

Verbindliche Vorgabe
Der Leistungserbringer gewährleistet die Eignung und Qualifikation des eingesetzten Personals. Er ist verpflichtet, die Qualifikation der Schule gegenüber nachzuweisen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortet die Umsetzung der Bestimmungen zur Qualifikation des Personals.

5. Durchführung und Umsetzung der BuT-Lernförderung

Die Zusammensetzung der Gruppen erfolgt in Abstimmung zwischen dem Leistungserbringer und der Schulleiterin oder dem Schulleiter, wobei der Leistungserbringer einen Vorschlag unterbreitet und die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung trifft.

Die Anzahl und Schwerpunkte der zu bildenden Lerngruppen werden jährlich bis zum 30. September sowie fortlaufend im Schuljahr abgestimmt, insbesondere bei neu auftretendem Förderbedarf. Kommt es zu einer Schließung von Gruppen, z. B. wegen unzureichender Teilnehmerzahlen, erfolgt eine zeitnahe gegenseitige Information.

Inhalt und Umfang der Leistungen

Die Lernförderung wird durch den Leistungserbringer in eigener Verantwortung und in enger Abstimmung mit dem schulischen Lern- und Förderkonzept erbracht. Sie erfolgt regelmäßig wöchentlich mit einem Umfang von bis zu 180 Minuten außerhalb des regulären Unterrichts (Wochenstundentafel). Möglich ist auch eine Durchführung während der außerunterrichtlichen Zeit oder der ergänzenden Förderung und Betreuung (eFöB). Aufsichtspflichten während der Förderzeit liegen beim Leistungserbringer.

Die inhaltliche Ausgestaltung orientiert sich an den durch die Schule festgelegten und im Zusatzbogen dokumentierten individuellen Förderzielen der jeweiligen Schülerinnen und Schüler. Die Entwicklung der geförderten Kompetenzen wird regelmäßig reflektiert und evaluiert und halbjährlich in einem schriftlichen Bericht an die Schulleiterin oder den Schulleiter dokumentiert. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten ist eine individuelle Rückmeldung durch den Leistungserbringer vorgesehen.

Bis zu einem Drittel der Lernförderung kann im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter in digitaler Form erbracht werden. Hierfür ist ein Umsetzungskonzept vorzulegen, das unter anderem die Leistungsdokumentation, eingesetzte Methoden sowie den Umfang und die pädagogische Einbindung der digitalen Förderung beschreibt.

Vergütung

Die Finanzierung der ergänzenden Lernförderung erfolgt nach der aktuellen Regelung des § 8 der Kooperationsverträge oder § 9 der Rahmenvereinbarung als pauschale, gruppenbezogene Vergütung.

Für Leistungen, die durch Fachkräfte der Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden, gilt ein Vergütungssatz gemäß Kostenblatt BuT-Lernförderung von 89,70 Euro je Gruppe und Doppelstunde (90 Minuten).

Für Leistungen, die durch angestellte Fachkräfte gewerblicher Lernförderanbieter erbracht werden, gilt ein Vergütungssatz von 90,08 Euro je Gruppe und Doppelstunde (90 Minuten).

Für Leistungen, die durch individuelle Leistungserbringer erbracht werden, gilt ein Vergütungssatz von 67,73 Euro je Gruppe und Doppelstunde (90 Minuten).

Für Leistungen, die bis einschließlich 31.07.2027 durch Honorarkräfte gewerblicher Lernförderanbieter erbracht werden, gilt übergangsweise der Vergütungssatz von 67,73 Euro je Gruppe und Doppelstunde. Die Übergangsregelung soll dem Leistungserbringer ermöglichen, seine Organisations- und Personalstrukturen an die Anforderungen der Sozialversicherungspflicht anzupassen. Sie gilt ausschließlich für Leistungen, die innerhalb des Übergangszeitraums erbracht werden.

Die tatsächliche Beschäftigungsform der jeweils eingesetzten Fachkraft ist für die Abrechnung maßgeblich und muss durch den Leistungserbringer auf Verlangen nachgewiesen werden. Die Abrechnung erfolgt anhand der schulbezogenen Leistungsnachweise und der zugehörigen Anwesenheitsdokumentation nach den Bestimmungen des § 9 der Kooperationsverträge oder § 10 der Rahmenvereinbarung.

Die Vergütung wird grundsätzlich unabhängig von der konkreten Anzahl der leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler gruppenbezogen gewährt. Sie umfasst

neben der unmittelbaren pädagogischen Arbeit auch die weiteren mit der Leistungserbringung verbundenen Aufwände, insbesondere Organisation und Verwaltung, Kooperation mit der Schule, Vor- und Nachbereitung sowie Sachmittel.

Nehmen Schülerinnen oder Schüler ohne Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket privatrechtlich an einer Lerngruppe teil, verringert sich die gruppenbezogene Vergütung je teilnehmender selbstzahlender Person um ein Sechstel während der Schulzeit beziehungsweise um ein Achtel während der Schulferien. Der Abzug erfolgt unabhängig davon, ob die betreffende Person tatsächlich teilnimmt oder entschuldigt beziehungsweise unentschuldigt fehlt. Für die Durchführung der Lernförderung ausschließlich für Selbstzahlerinnen und Selbstzahler besteht kein Vergütungsanspruch aus dem Kooperationsvertrag.

Gruppengröße

Zur Durchführung der Lernförderung werden Lerngruppen in der Regel mit vier bis sechs Schülerinnen und Schülern gebildet. In begründeten Ausnahmefällen kann durch die Schulleiterin oder den Schulleiter Förderung in Lerngruppen kleiner als vier oder einzeln genehmigt werden. Die begründete Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters ist an dem dafür vorgesehenen Ort auf der Anwesenheitsliste zu vermerken.

Bei der Begründung ist zwischen pädagogischen und organisatorischen Gründen zu unterscheiden:

- Eine pädagogische Begründung bezieht sich auf die konkrete individuelle Fördersituation der Schülerin oder des Schülers. Es muss deutlich werden, weshalb der festgestellte Förderbedarf im vorgesehenen Gruppensetting ausnahmsweise nicht angemessen bearbeitet werden kann und weshalb die kleinere Lerngruppe oder Einzelförderung für die Erreichung der festgelegten Förderziele unbedingt erforderlich ist.
- Eine organisatorische Begründung bezieht sich auf die konkrete Umsetzbarkeit des Förderangebots, zum Beispiel auf die vorübergehend fehlende Möglichkeit, eine passende Lerngruppe zu bilden. Auch organisatorische Gründe müssen nachvollziehbar dokumentiert werden und dürfen nicht dazu führen, dass die regelhafte Gruppenförderung dauerhaft oder ohne ausreichende Prüfung unterschritten wird. Eine zeitnahe Bildung oder Zuordnung zu einer geeigneten Lerngruppe ist anzustreben.

Verfahrenshinweis:
Die Unterschreitung der vorgesehenen Gruppengröße ist eine absolute Ausnahme . Sie muss im Einzelfall qualifiziert, nachvollziehbar und auf die konkrete Fördersituation

bezogen begründet werden. Eine pauschale Berufung auf einen besonderen Unterstützungsbedarf oder auf die pädagogische Vorteilhaftigkeit einer Einzelförderung reicht hierfür nicht aus.

Empfehlung:

Die Ausnahmeentscheidung sollte zeitlich befristet und regelmäßig daraufhin überprüft werden, ob die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Insbesondere empfiehlt es sich zu prüfen, ob die Förderziele auch in einer regulären Lerngruppe erreicht werden können. Dabei sollte kritisch geprüft werden, inwiefern eine ergänzende Lernfördermaßnahme zielführend ist oder durch schulische / sonderpädagogische Fördermaßnahmen flankiert oder abgelöst werden sollte.

Durchführung in den Schulferien

Die BuT-Lernförderung kann auch während der Schulferien stattfinden. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines „Ferienkonzepts“ durch den Leistungserbringer, das von der Schulleiterin oder dem Schulleiter vor Beginn der Lernfördermaßnahme genehmigt werden muss. Dieses Konzept enthält Angaben zu pädagogischen Zielsetzungen, Zeit- und Ortsangaben, Gruppenzusammensetzung sowie der förderbedürftigen Schülerinnen und Schüler.

In den Ferien kann die Förderung täglich bis zu 180 Minuten umfassen. Pädagogisch oder organisatorisch begründete Förderung in Gruppen kleiner als vier oder einzeln ist in den Schulferien nicht zulässig. Gruppen bestehen aus mindestens vier und höchstens acht Teilnehmenden. Die Teilnahme ist freiwillig, jedoch nach Anmeldung verbindlich. Anwesenheitslisten sind namentlich zu führen und von den Schülerinnen und Schülern zu unterzeichnen. Die Erlaubnis zur Teilnahme ist bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern vorab von den Erziehungsberechtigten einzuholen.

Für die Lernförderung in den Ferien kann bei Bedarf ein temporärer Kooperationsverbund geschlossen werden. Hierfür ist ein weiterer Kooperationsvertrag unter Auflistung aller Verbundschulen abzuschließen.

Ein Ausfall der Ferienförderung ist den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitzuteilen, sodass die Betreuung sichergestellt werden kann. Leistungsnachweise sind bis spätestens zur zweiten Unterrichtswoche nach den Ferien vorzulegen. Ein Vergütungsanspruch besteht nur, wenn die Förderung tatsächlich durchgeführt wurde. Die Regelungen zu digitalen Angeboten der BuT-Lernförderung (§ 5 Absatz 11 der Kooperationsverträge oder § 6 Absatz 11 der Rahmenvereinbarung) können im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auch in der Ferienförderung angewendet werden.

Reguläre Termine in den Schulferien

Findet die BuT-Lernförderung aus Gründen, die der Leistungserbringer zu verantworten hat, oder aufgrund des entschuldigten Fehlens aller BuT-Leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler nicht statt, so kann dieser Termin auch in den Schulferien zeitnah (innerhalb von 6 Wochen nach dem ursprünglichen Termin) nachgeholt werden. Der Termin ist entsprechend mit „NTF“ in der Anwesenheitsliste Schul 402a (Anwesenheit in der Schulzeit) zu verzeichnen. In solchen Fällen kann der tägliche Umfang von 180 Minuten überschritten werden. Es gelten die Bestimmungen nach § 5 der Kooperationsverträge oder § 6 der Rahmenvereinbarung für die BuT-Lernförderung.

Höhere Verbindlichkeit der Ferienförderangebote

Zur Sicherstellung einer verlässlichen Teilnahme an den Ferienförderangeboten wird auf die Regelung in § 6 Absatz 4 der Kooperationsverträge oder § 7 Absatz 4 der Rahmenvereinbarung verwiesen, wonach mit der Anmeldung zur Ferienförderung eine verbindliche Teilnahmeerklärung verbunden ist. Schulen können bei Bedarf eine schriftliche Teilnahmevereinbarung mit den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern treffen. Sofern trotz Anmeldung keine Teilnahme erfolgt, kann auf Grundlage von § 2 Absatz 3 der Kooperationsverträge oder § 3 Absatz 3 der Rahmenvereinbarung BuT-Lernförderung ein Ausschluss von weiteren ergänzenden Förderangeboten geprüft werden. Die Dokumentation erfolgt im Rahmen der Anwesenheits- und Leistungsnachweise.

Zur Erhöhung der Teilnahmewahrscheinlichkeit ist es angeraten, inhaltlich und im zeitlichen Umfang passgenaue Ferienförderangebote zu konzipieren, die sowohl dem individuellen Lernbedarf als auch den Rahmenbedingungen Rechnung tragen. Dabei sind bestehende schulische Ferienangebote (z. B. ergänzende Förderung und Betreuung, Ferienprogramme) frühzeitig zu berücksichtigen und nach Möglichkeit mit der ergänzenden Lernförderung abzustimmen. Eine koordinierte Planung erhöht die Verlässlichkeit der Teilnahme und trägt zur Entlastung der Familien bei.

Lernstand und Lernentwicklung

Die BuT-Lernförderung ist auf die im Zusatzbogen für die ergänzende Lernförderung ausgewiesenen Kompetenzen und Förderbedarfe auszurichten. Die Inhalte der Förderung und die Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler sind fortlaufend zu beobachten und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Nach § 5 Absatz 9 der Kooperationsverträge oder § 6 Absatz 9 der Rahmenvereinbarung ist der Leistungserbringer verpflichtet, die Inhalte der ergänzenden Lernförderung sowie die Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler zu dokumentieren und der Schulleiterin oder dem Schulleiter mindestens halbjährlich in einem schriftlichen Bericht darzulegen.

Die Dokumentation und der halbjährliche Bericht sollen insbesondere erkennen lassen, an welchen Förderzielen gearbeitet wurde, welche Lernfortschritte erzielt werden konnten und in welchen Bereichen weiterhin Förderbedarf besteht. Die Dokumentation erfolgt formlos; sie muss jedoch aussagekräftig, auf die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler bezogen und für die weitere Abstimmung zwischen Schule und Leistungserbringer geeignet sein.

Eine regelmäßige Erfolgskontrolle der Fördermaßnahme ist zielführend. Sie ermöglicht es, die Förderung auf den individuellen Lernstand auszurichten, Inhalte und Methoden bei Bedarf anzupassen und rechtzeitig zu prüfen, ob die Maßnahme fortgeführt, verändert oder beendet werden sollte. Dabei sollte die Schule gemeinsam mit dem Leistungserbringer berücksichtigen, ob die im Zusatzbogen benannten Kompetenzen weiter gefördert werden müssen und ob die gewählte Form der Förderung weiterhin geeignet und erforderlich ist.

Die Auswertung der individuellen Kompetenzentwicklung erfolgt nach § 5 Absatz 4 der Kooperationsverträge oder § 6 Absatz 4 der Rahmenvereinbarung in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder mit einer beauftragten Lehrkraft. Auf Wunsch der Personensorgeberechtigten sind ihnen Auskünfte über den Lernstand und die Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler zu erteilen.

6. Ausfall und Nachholung der BuT-Lernförderung

Ausfall durch den Leistungserbringer

Kann die BuT-Lernförderung aus Gründen nicht stattfinden, die der Leistungserbringer zu vertreten hat, muss dieser die Schule unverzüglich, spätestens jedoch bis 8 Uhr am Tag der Förderung, informieren (vgl. § 5 Absatz 6 Kooperationsverträge § 6 Absatz 6 Rahmenvereinbarung BuT-Lernförderung).

Der ausgefallene Termin kann innerhalb von sechs Wochen nachgeholt werden. Der Nachholtermin ist der Schule mitzuteilen und in der Anwesenheitsliste Schul 402a mit „NT“ beziehungsweise in den Ferien mit „NTF“ unter Bezugnahme auf den ursprünglichen Termin zu dokumentieren. Erfolgt keine fristgerechte Nachholung, besteht kein Vergütungsanspruch für den ausgefallenen Termin (vgl. § 5 Absatz 7 Kooperationsverträge beziehungsweise § 6 Absatz 7 Rahmenvereinbarung BuT-Lernförderung).

Ausfall aufgrund einer Absage oder Nichtteilnahme

Kann die BuT-Lernförderung nicht stattfinden, besteht ein Vergütungsanspruch, wenn die Schule die vereinbarte Frist von 48 Stunden nicht eingehalten hat oder diese bei krankheitsbedingtem Fehlen der zu fördernden Schülerinnen und Schüler nicht eingehalten werden konnte und die Fachkraft dennoch vor Ort war (vgl. § 9 Absatz 4

Kooperationsverträge beziehungsweise § 10 Absatz 4 Rahmenvereinbarung BuT-Lernförderung).

Ein Termin, für den bereits ein Vergütungsanspruch besteht, kann nicht zusätzlich nachgeholt werden (vgl. § 5 Absatz 7 Kooperationsverträge beziehungsweise § 6 Absatz 7 Rahmenvereinbarung BuT-Lernförderung).

Fehlen einzelner Schülerinnen und Schüler

Das Fehlen einzelner Schülerinnen und Schüler führt grundsätzlich nicht zum Ausfall der gesamten Lerngruppe. Eine individuelle Nachholung einzelner versäumter Fördertermine ist nicht vorgesehen.

Fehlen aller BuT-leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler

Wenn alle BuT-leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler nicht an der BuT-Lernförderung teilnehmen können, entscheidet der Anbieter eigenverantwortlich darüber, ob die BuT-Lernförderung für die Selbstzahlenden stattfindet (vgl. § 5 Absatz 8 Kooperationsverträge beziehungsweise § 6 Absatz 8 Rahmenvereinbarung BuT-Lernförderung).

Ob in diesem Fall ein Vergütungsanspruch besteht oder der Termin nachgeholt werden kann, richtet sich nach den Gründen für das Fehlen:

- **Nicht fristgerecht entschuldigtes Fehlen:** Fehlt mindestens eine BuT-leistungsberechtigte Schülerin oder ein BuT-leistungsberechtigter Schüler unentschuldig oder wurde der Anbieter beispielsweise aufgrund einer Erkrankung nicht fristgerecht über die Abwesenheit informiert, besteht ein Anspruch auf Vergütung. Der Termin kann daher nicht nachgeholt werden (vgl. § 9 Absatz 4 Kooperationsverträge beziehungsweise § 10 Absatz 4 Rahmenvereinbarung BuT-Lernförderung sowie § 5 Absatz 7 Kooperationsverträge beziehungsweise § 6 Absatz 7 Rahmenvereinbarung BuT-Lernförderung).
- **Fristgerecht entschuldigtes Fehlen:** Fehlen alle BuT-leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler entschuldig, beispielsweise aufgrund von Projekttagen oder Schulausflügen, besteht für den ausgefallenen Termin kein Vergütungsanspruch. Der Termin kann nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen innerhalb der vorgesehenen Frist nachgeholt werden (vgl. § 5 Absatz 7 Kooperationsverträge beziehungsweise § 6 Absatz 7 Rahmenvereinbarung BuT-Lernförderung).

1 Schematische Darstellung: Ausfall und Nachholung der BuT-Lernförderung

Situation	Vergütung	Nachholung
Die BuT-Lernförderung fällt aus Gründen aus, die der Leistungserbringer zu vertreten hat.	Kein Vergütungsanspruch, wenn der Termin nicht fristgerecht nachgeholt wird.	Nachholung innerhalb von sechs Wochen möglich.
Die BuT-Lernförderung fällt aus, weil die Schule die Abwesenheit nicht mindestens 48 Stunden vorher mitgeteilt hat.	Vergütungsanspruch, wenn die Fachkraft vor Ort war.	Keine Nachholung möglich.
Die 48-Stunden-Frist kann wegen Krankheit nicht eingehalten werden.	Vergütungsanspruch, wenn die Fachkraft vor Ort war.	Keine Nachholung möglich.
Einzelne Schülerinnen oder Schüler fehlen, die Lernförderung findet aber für die übrigen Teilnehmenden statt.	Vergütungsanspruch für die durchgeführte Lernförderung.	Keine individuelle Nachholung für fehlende Schülerinnen und Schüler.
Alle BuT-leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler fehlen unentschuldigt oder der Anbieter wurde nicht fristgerecht über die Abwesenheit informiert. Der Termin fällt aus.	Vergütungsanspruch, wenn die Fachkraft vor Ort war.	Keine Nachholung möglich.
Alle BuT-leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler fehlen fristgerecht entschuldigt, z. B. wegen eines Projekttags oder Schulausflugs. Der Termin fällt aus.	Kein Vergütungsanspruch für den ausgefallenen Termin.	Nachholung innerhalb von sechs Wochen möglich.
Alle BuT-leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler fehlen.	Abhängig vom Grund und der rechtzeitigen Information über die Abwesenheit.	Entsprechend den vorstehenden Regelungen. Der Anbieter entscheidet eigenverantwortlich, ob die Förderung für Selbstzahlende stattfindet.

7. Sachliche und rechnerische Richtigkeit

Die Abrechnung der Lernförderung erfolgt auf Basis von Anwesenheits- und Leistungsnachweisen, die der Anbieter der Schule vorlegt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestätigt mit ihrer bzw. seiner Unterschrift die sachliche und rechnerische Richtigkeit der eingereichten Unterlagen.

Empfehlung: Eindeutige Bezeichnung und Zuordnung von Lerngruppen

Lerngruppen sollten einheitlich und eindeutig bezeichnet werden. Die Kursbezeichnung sollte mindestens das unterrichtete Fach enthalten; bei mehreren Lerngruppen desselben Faches empfiehlt sich eine fortlaufende Nummerierung (z. B. „De1“, „De2“, „De3“). Die im Leistungsnachweis aufgeführten Kurse sollten zudem eindeutig den jeweiligen Anwesenheitslisten zugeordnet werden können. Dies erleichtert die Prüfung und reduziert den Verwaltungsaufwand.

Diese Bestätigung erfordert eine gründliche Prüfung der Unterlagen durch die Schule. Anschließend erfolgt die Weiterleitung an die regionale Schulaufsicht zur Zahlungsanweisung. Der Leistungserbringer hat seine Leistungen im schulbezogenen Leistungsnachweis zu dokumentieren und zusammen mit der Anwesenheitsdokumentation der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorzulegen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt die sachliche Richtigkeit der Abrechnungsunterlagen fest. Dabei bescheinigt die Schulleiterin oder der Schulleiter mittels Unterschrift auf dem Leistungsnachweis die sachliche und rechnerische Richtigkeit der durchgeführten Lernförderung. Damit wird bescheinigt,

- dass die Rechnungssumme richtig ermittelt wurde (Nr. 7. 1. 2. 5. AV § 70 LHO) und
- dass der auszahlende Betrag sowie alle auf Rechnungen beruhenden Angaben richtig sind. Hierzu gehört auch die richtige Anwendung der Berechnungsgrundlagen, Bestimmungen, Verträge, Tarife (Nr. 8. 2. 1. AV § 70 LHO).

Anschließend leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter den Leistungsnachweis an die regionale Schulaufsicht weiter, die die Auszahlung anordnet (§ 9 Absatz 1 und 3 der Kooperationsverträge für juristische und natürliche Personen sowie § 10 Absatz 1 und 3 RV-BuT).

Verfahrenshinweis bei fehlerhaften / unvollständigen zahlungsbegründenden Unterlagen

Stellt die Verwaltungskraft bei der Prüfung der Unterlagen Fehler fest, ist der Vorgang zur Korrektur an die Schule zurückzusenden. Die Schule veranlasst als Vertragspartner des Leistungserbringers die erforderliche Korrektur und reicht die vollständigen Unterlagen anschließend erneut ein. Sendet eine BuT-Verwaltungskraft die Unterlagen zur Beschleunigung des Verfahrens direkt an den Leistungserbringer zurück, ist die Schule in geeigneter Form zu informieren.

Digitale Unterschriften sind im Abrechnungs- und Nachweisverfahren zulässig, sofern sie den Anforderungen der AV § 70 LHO genügen und die nachträgliche Veränderung des Dokuments technisch ausgeschlossen ist. Die Echtheit kann durch qualifizierte elektronische

Signatur oder durch ein gleichwertiges behördlich anerkanntes Verfahren (z.B. zertifizierte Signatur) sichergestellt werden.

Verfahrenshinweis zur Einreichung der zahlungsbegründenden Unterlagen

Für die Zahlbarmachung sind die jeweils geltenden haushalts- und finanzverfahrensrechtlichen Anforderungen zu beachten.

Solange die für die Zahlungsanordnung erforderlichen zahlungsbegründenden Unterlagen in Papierform vorliegen müssen, sind diese entsprechend bereitzustellen.

Die Schule und der Leistungserbringer stimmen miteinander ab, wer die erforderlichen Unterlagen ausdruckt und für die Zahlbarmachung zusammenstellt. Die BuT-Verwaltungskräfte der regionalen Schulaufsicht benötigen die Unterlagen für die Erstellung der Zahlungsanordnung in Papierform.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Prüfung der Anwesenheits- und Leistungsdokumentation sowie die Dokumentation und Bestätigung der individuellen Kompetenz- und Lernentwicklung an eine damit beauftragte Person delegieren. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit kann nur durch die Unterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters oder der stellvertretenden Schulleiterin oder des stellvertretenden Schulleiters bescheinigt werden.

8. FAQ

FAQ – Häufig gestellte Fragen zur Umsetzung der ergänzenden Lernförderung (BuT-Lernförderung)

1. Allgemeines Verfahren

1.1 Wer ist für die Entscheidung über die Inanspruchnahme der ergänzenden Lernförderung zuständig?

Voraussetzung für eine Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe ist das Vorliegen einer Leistungsberechtigung. Diese erteilt die jeweils zuständige Leistungsstelle bei Bezug von Leistungen nach **§ 28 Absatz 5 SGB II, § 34 Absatz 5 SGB XII, § 6b Absatz 2 BKGG oder § 3 Absatz 4 AsylbLG**. Liegt eine Leistungsberechtigung vor, ist die fachliche Feststellung der Schule, dass eine BuT-Lernförderung zur Erreichung wesentlicher Lernziele erforderlich ist, notwendig. Sobald die Schule einen Lernförderbedarf einer leistungsberechtigten Schülerin / eines leistungsberechtigten Schülers festgestellt hat, ist die Schule dazu verpflichtet, zeitnah ein Angebot für die BuT-Lernförderung zu organisieren (vgl. Infoblatt: BuT-Lernförderung in schulischer Verantwortung - Anlage).

1.2 Welche Rolle hat die Schule im Verfahren?

Die BuT-Lernförderung ist eine schulische Maßnahme, die in Verantwortung der Schule umgesetzt wird. Die Schule ist verpflichtet, bei festgestelltem Förderbedarf ein geeignetes Lernförderangebot zu unterbreiten. Sie entscheidet eigenverantwortlich über die Auswahl und Beauftragung geeigneter Kooperationspartner und stellt sicher, dass die Leistungserbringung in enger Abstimmung mit dem Unterricht erfolgt.

1.3 Was gilt, wenn der berlinpass-BuT nicht vorliegt?

Die Leistungsberechtigung wird grundsätzlich durch den berlinpass-BuT nachgewiesen. Liegt der berlinpass-BuT noch nicht vor, sollte zunächst geklärt werden, ob eine Leistungsberechtigung besteht.

Verzögert sich die Verlängerung oder Neuausstellung des berlinpass-BuT ohne eigenes Verschulden, kann die betroffene Person zunächst als Selbstzahler in Vorleistung gehen. Die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen können bei anschließender Feststellung der Leistungsberechtigung von der zuständigen Leistungsstelle rückwirkend erstattet werden (vgl. § 5 Absatz 3 Kooperationsverträge oder § 6 Absatz 3 Rahmenvereinbarung BuT-Lernförderung).

Schülerinnen und Schüler, die weder in Vorleistung gehen können noch bereits nachgewiesener Weise BuT-leistungsberechtigt sind, können bei freien Plätzen und nach Absprache mit der Schulleitung für bis zu vier Wochen vorübergehend unentgeltlich an der Lernförderung teilnehmen, sofern ein BuT-Antrag oder ein Antrag auf Ausstellung oder Verlängerung des *berlinpass-BuT* gestellt wurde und die Schulleitung den Förderbedarf bestätigt hat.

Ein Anspruch auf die vorübergehende Teilnahme besteht nicht. Sie darf zudem nicht zur Bildung einer neuen Lerngruppe führen. Bereits BuT-leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler sowie weitere vorrangig zu berücksichtigende Personengruppen haben Vorrang.

1.4 Gibt es eine Anerkennung oder Zulassung von Anbietern durch die Senatsbildungsverwaltung?

Nein. Ein formelles Akkreditierungs- oder Zulassungsverfahren existiert nicht. Die Auswahl geeigneter Anbieter erfolgt ausschließlich durch die jeweilige Schule im Rahmen des schulischen Kooperationsverfahrens.

1.5 Welche Zuständigkeiten, Ansprechpartner und Beantragungsverfahren bestehen?

Die Schule ist primärer Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Anbieter. Die Schule koordiniert die Prüfung des Förderbedarfs, die Auswahl des Anbieters und die

Abstimmung des Zeitplans.

Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld oder Kinderzuschlag müssen zuerst einen Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe beim zuständigen Wohnungsamt oder Bürgeramt einreichen.

2. Kooperationsverfahren und Vertragspraxis

2.1 Welche rechtliche Grundlage hat die Zusammenarbeit zwischen Schule und Anbieter?

Die Zusammenarbeit erfolgt auf Grundlage der Kooperationsverträge zur ergänzenden Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket in der jeweils gültigen Fassung. Er regelt insbesondere Aufgaben, Pflichten und Abrechnungsverfahren der Vertragspartner.

2.2 Wer unterschreibt den Kooperationsvertrag?

Der Vertrag wird zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und dem Anbieter geschlossen. Bei individuellen Leistungserbringern ist der Anbieter und die Fachkraft dieselbe Person.

2.3 Wer unterschreibt welche Unterlagen?

Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestätigt die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Anwesenheitslisten, Nachweise über die Lernentwicklung und Abrechnungsunterlagen. Der Anbieter unterzeichnet die vereinbarten Leistungsnachweise.

2.4 Können digitale Unterschriften verwendet werden?

Ja. Unter Beachtung der Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung Berlin (§§ 70, 79 LHO i. V. m. AV § 70 und AV § 79 LHO) sowie der Gewährleistung der Echtheit der Unterschrift und der Unveränderbarkeit des Dokuments können digitale Unterschriften eingesetzt werden. Elektronische Signaturen, die den Anforderungen des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) entsprechen, sind zulässig.

Verfahrenshinweis zur Einreichung der zahlungsbegründenden Unterlagen
Die für den Zahlungsverkehr erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich in Papierform einzureichen. Auch bei digital erstellten oder abgezeichneten Unterlagen ist sicherzustellen, dass die zahlungsbegründenden Unterlagen für die weitere Bearbeitung durch die regionale Schulaufsicht in der erforderlichen Form vorliegen.

3. Durchführung der Lernförderung

3.1 Wie werden Lerngruppen gebildet?

Der Anbieter schlägt eine pädagogisch sinnvolle Zusammensetzung der Lerngruppen vor. Die abschließende Entscheidung über Anzahl, Zusammensetzung und Schwerpunkte der Gruppen trifft die Schule.

3.2 Wie erfolgt Einzelförderung?

Einzelförderung ist als Ausnahme von der regelhaften Gruppenförderung möglich, sofern sie qualifiziert pädagogisch oder organisatorisch begründet wird. Weiterführende Erläuterungen hierzu in Kapitel 5. Der zeitliche Rahmen, die Dauer und die Zielsetzung werden zwischen Schule und Anbieter abgestimmt und dokumentiert. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

3.3 Was gilt bei Ausfall von Lerngruppen in Schulzeit oder Ferien?

Fällt eine geplante Lerngruppe oder Einzelstunde kurzfristig aus, ist die Schule unverzüglich zu informieren. Sofern keine Vertretung gestellt werden kann, übernimmt die Schule im Rahmen ihrer allgemeinen Aufsichtspflicht die Betreuung gemäß § 6 Absatz 3 Kooperationsvertrag oder § 7 Absatz 3 Rahmenvereinbarung. Ersatztermine sind nach Abstimmung zwischen Schule und Anbieter zu vereinbaren; eine Abrechnung ausgefallener Stunden ist nicht zulässig. Ausgefallene Lerngruppentermine nach § 5 Absatz 4 oder 8 der Kooperationsverträge oder § 6 Absatz 4 oder 8 der Rahmenvereinbarung BuT-Lernförderung können auch in den Schulferien nachgeholt werden.

3.4 Kann die BuT-Lernförderung an Samstagen stattfinden?

Aufgrund der Umsetzung der BuT-Lernförderung in schulischer Verantwortung sowie der engen organisatorischen Anbindung dieser an den Schulbetrieb findet die BuT-Lernförderung regelhaft an Schultagen statt. Nichtsdestotrotz ist die Durchführung der BuT-Lernförderung an Samstagen möglich. Sie setzt eine entsprechende Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie das Einverständnis der Personensorgeberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler voraus. Die organisatorischen Rahmenbedingungen und die Regelungen zur Aufsichtspflicht sind zu beachten.

3.5 Wie erfolgt die Dokumentation der Lernentwicklung?

Die Dokumentation der individuellen Kompetenz- und Lernentwicklung erfolgt derzeit formlos. Diese Dokumentation ist Grundlage für die schulische Fortschreibung oder ggf. Anpassung des Förderbedarfs.

3.6 Erläuterungen zur Wochenstundentafel

Die Wochenstundentafel definiert die Gesamtstundenzahl und deren Aufteilung in die Unterrichtsfächer entsprechend der Jahrgangsstufen. Die BuT-Lernförderung darf nicht während der Zeit stattfinden, die für die in der Wochenstundentafel aufgeführten Unterrichtsfächer vorgesehen ist.

3.7 Ausschluss von der ergänzenden Lernförderung

Bei unregelmäßiger Teilnahme oder grobem Fehlverhalten soll zunächst im Zusammenwirken von Schule, Personensorgeberechtigten und Leistungserbringer nach einer Lösung gesucht werden. Bei vier unentschuldigten Fehlzeiten im Schulhalbjahr oder fortgesetztem groben Fehlverhalten ist die Schülerin oder der Schüler von der Lernförderung auszuschließen. Der Ausschluss erfolgt grundsätzlich für sechs Monate. Eine vorzeitige Wiederaufnahme ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich, insbesondere bei erneuter Mitwirkungsbereitschaft und einem verfügbaren Platz in einer Lerngruppe.

4. Abrechnung und Nachweisverfahren

4.1 Wie erfolgt die Abrechnung der erbrachten Leistungen?

Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der im Kooperationsvertrag festgelegten Regelungen. Abrechnungsrelevant sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unterzeichnete zahlungsbegründende Unterlagen (Anwesenheits- und Leistungsdokumentation).

4.2 Welche Nachweise müssen eingereicht werden?

Erforderlich sind die monatlichen Anwesenheitsnachweise sowie die Leistungsdokumentation. In Ferienzeiten kann die Anwesenheit monatsübergreifend dokumentiert werden, sofern die Übersichtlichkeit gewahrt bleibt.

Verfahrenshinweis zur Einreichung der zahlungsbegründenden Unterlagen
Die für den Zahlungsverkehr erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich in Papierform einzureichen. Auch bei digital erstellten oder abgezeichneten Unterlagen ist sicherzustellen, dass die zahlungsbegründenden Unterlagen für die weitere Bearbeitung durch die regionale Schulaufsicht in der erforderlichen Form vorliegen.

4.3 Welche Form der Unterschrift ist für die Abrechnungsunterlagen zulässig?

Neben handschriftlichen Unterschriften können digitale Signaturen verwendet werden, sofern die Unveränderbarkeit der Dokumente und die Identifizierbarkeit der Unterzeichnenden sichergestellt sind (vgl. AV § 70 LHO).

4.4 Welche Unterlagen sind aufzubewahren?

Die Unterlagen zur Durchführung und Abrechnung der Lernförderung (Kooperationsvertrag, Qualifikationsnachweise, Anwesenheitslisten, Dokumentation der Lernentwicklung, Abrechnungsbelege) sind nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der AV LHO aufzubewahren.

5. Qualitätssicherung und Kontrolle

5.1 Wer ist für die Qualitätssicherung verantwortlich?

Die Verantwortung für die Qualität der Leistungserbringung liegt beim Anbieter. Die Schule stellt im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung sicher, dass die Lernförderung inhaltlich und methodisch mit den schulischen Lernzielen übereinstimmt.

5.2 Wie wird der Erfolg der Lernförderung überprüft?

Die Erfolgskontrolle erfolgt durch die Schule im Rahmen der regelmäßigen Abstimmung mit den Anbietern. Sie umfasst insbesondere Rückmeldungen der Lehrkräfte zu Lernfortschritten, die Überprüfung der Anwesenheitslisten und die Sichtung der Lernentwicklungsdokumentation.

5.3 Gibt es ein Kontrollverfahren durch die Verwaltung?

Im Rahmen der Ausübung der Anordnungsbefugnis der BuT-Verwaltungskräfte der regionalen Schulaufsicht findet eine Vollständigkeitskontrolle der eingereichten Unterlagen statt. Offenkundige Fehler können in diesem Zusammenhang erkannt und an die Schule oder den Anbieter zurückgemeldet werden. Darüber hinaus kann die Verwaltung stichprobenartig oder bei Bedarf die Vorlage weiterer abrechnungsrelevanter Unterlagen anfordern.

6. Weitere Fragen

6.1 Können auch Studierende Lernförderung erteilen?

Grundsätzlich können Studierende Lernförderung erteilen, sofern der Anbieter, für den sie tätig sind, ihre persönliche und fachliche Eignung gewährleistet. Dazu gelten die entsprechenden Regelungen zur Qualifikation des eingesetzten Personals.

6.2 Gilt die Lernförderung auch für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf?

Ja, sofern die Lernförderung geeignet ist, den festgestellten individuellen Lernbedarf zu adressieren und gewährleistet ist, dass die Fördermaßnahme nicht als Ersatz für eine sonderpädagogische Fördermaßnahme eingesetzt wird.

6.3 Wie wird mit Datenschutz und Dokumentensicherheit umgegangen?

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Lernförderung erfolgt auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung und des Berliner Schulgesetzes. Schulen und Anbieter haben sicherzustellen, dass personenbezogene Daten ausschließlich zweckgebunden, vertraulich und datensicher verarbeitet werden. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ist unzulässig.

9. Dokumente und Formulare zur BuT-Lernförderung

Die jeweils geltenden Vertragsunterlagen, Formulare und weiteren Fachinformationen zur BuT-Lernförderung werden auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie veröffentlicht. Maßgeblich ist jeweils die dort aktuell veröffentlichte Fassung.

Dokument	Kurzbezeichnung
Rahmenvereinbarung zur Erbringung der Lernförderung im Rahmen von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets im Schulbereich	Rahmenvereinbarung (RV BuT-Lernförderung)
Kooperationsvertrag für das Erbringen von Leistungen der ergänzenden Lernförderung an Schulen durch juristische Personen oder Einzelunternehmen mit mehreren Beschäftigten	Kooperationsvertrag - juristische Personen/Einzelunternehmen
Kooperationsvertrag für das Erbringen von Leistungen der ergänzenden Lernförderung an Schulen durch individuelle Leistungserbringerinnen und -erbringer	Kooperationsvertrag - individuelle Leistungserbringende
Zusatzbogen für die ergänzende Lernförderung	Schul 401
Leistungsnachweis zur Umsetzung der BuT-Lernförderung für die Schulzeit	Schul 402
Anwesenheits- und Unterschriftenliste BuT-Lernförderung für die Schulzeit	Schul 402a
Leistungsnachweis zur Umsetzung der BuT-Lernförderung für die Ferienzeit	Schul 403
Anwesenheits- und Unterschriftenliste BuT-Lernförderung in der Ferienzeit	Schul 403a
Kooperationsvertrag für die Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe (Leistungserbringer) zur Durchführung der ergänzenden Lernförderung (Anlage 4 der RV BuT-Lernförderung)	Schul 400
Kostenblatt RV BuT-Lernförderung (Anlage 5 der RV BuT-Lernförderung)	Schul 404
Informationen zur ergänzenden Lernförderung (in schulischer Verantwortung)	Infoblatt BuT-Lernförderung

<https://www.berlin.de/sen/bjf/hilfe-und-unterstuetzung/bildungspaket/>

<https://www.berlin.de/sen/bjf/hilfe-und-unterstuetzung/bildungspaket/formulare-eltern/>

<https://www.berlin.de/sen/bjf/hilfe-und-unterstuetzung/bildungspaket/fachinfo-schule/>